

ZH_OBERGERICHT SB110255 vom 26. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110255

FR: ZH_OBERGERICHT SB110255 du 26 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110255 del 26 agosto 2011

Erwägungen

E. 4

Art. 26 Abs. 1 lit. a TschG in Verbindung mit 16 Abs. 2 lit. j TschV stellt vorsätzliche sexuelle Handlungen mit Tieren unter Strafe. Die erstellten, sexuell motivierten Masturbationsbewegungen, die der Angeklagte im Frühjahr 2009 anlässlich eines Spaziergangs am Hund des Geschädigten vornahm, erfolgten zweifelsohne mit direktem Vorsatz und fallen daher unter die genannten Bestimmungen. Bezüglich Anklageziffer 5 ist der Vorinstanz daher ebenfalls zu folgen; der Angeklagte hat mit seinem in dieser Anklageziffer umschriebenen Handeln den Tatbestand der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TschG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 lit. j TschV erfüllt.

E. 4.1

Gemäss Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 23. Juli 2010 (Urk. 19/6) besteht beim Angeklagten eine Störung der Sexualpräferenz, genauer eine homosexuelle Pädophilie (ICD-10: F65.4), die auch zu den Tatzeitpunkten bestand. Diese psychische Störung habe einen wesentlichen Teil des Alltags des Angeklagten geprägt, ohne dass gravierende Einbussen des psychosozialen Funktionsniveaus zu beschreiben wären. Sie habe seine psychosoziale Funktionsfähigkeit nicht in relevantem Ausmass beeinträchtigt (Urk. 19/6 S. 67). Zur Frage der Rückfallgefahr hielt der Gutachter fest, dass die Pädophilie des Angeklagten mittel- bis langfristig die erhebliche Gefahr bedinge, erneut Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche im Schutzalter zu begehen; es seien mittel- bis langfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit einschlägige Delikte, d.h. sexuelle Missbrauchsdelikte, zu erwarten. Die bisherigen und heute zur Beurteilung stehenden Straftaten seien Ausdruck der Störung der Sexualpräferenz des Angeklagten. Diese Störung resultiere aus einer besonderen Prägung des Angeklagten, dessen sexuelles Begehren sich auf unreife gleichgeschlechtliche Sexualpartner richte. Dieses Interesse sei nicht Ausdruck eines phasenhaft begrenzten Geschehens, vielmehr liege diese persönlichkeitsgebundene Prägung der sexuellen Orientierung seit der Pubertät vor (Urk. 19/6 S. 68). Zur Frage einer Massnahme äusserte sich der Gutachter dahingehend, dass die diagnostizierte Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer homosexuellen Pädophilie fortbestehe. Die vorgeworfenen Taten würden unter der Hypothese, dass der Angeklagte sie begangen hat, ganz unmittelbar mit dieser Störung in Zusammenhang stehen, in ihnen manifestiere sich symptomatisch die deviante sexuelle Orientierung des Angeklagten. Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis sei eine Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer Pädophilie nicht kurativ behandelbar. Eine moderne Behandlung der

- 38 - Pädophilie fokussiere daher auf den Umgang mit den aus der sexuellen Deviation resultierenden Konsequenzen ("no cure, but control"). Eine in diesem Sinne kriminalpräventiv durchgeführte Behandlung habe gemäss der empirischen Rückfallforschung einen deutlichen Einfluss auf die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern und könne

das Rückfallrisiko im statistischen Gruppenvergleich um bis zu 30 % reduzieren. Ferner habe sich im Rahmen der Rückfallverhütung bei Sexualstraftätern die medikamentöse Behandlung mit triebdämpfenden Substanzen als besonders effektiv erwiesen. Eine solche medikamentöse Behandlung werde begleitet von psychosozialer Therapie, die insbesondere die Entwicklung der Triebdämpfung beobachte. Eine in diesem Sinne adäquat durchgeführte Behandlung könne im statistischen Gruppenvergleich eine Rückfallreduktion von über 30 % nach sich ziehen (Urk. 19/6 S. 68 f.). Beim Angeklagten seien bisher zwei Mal psychotherapeutische Behandlungen versucht worden, die, sofern die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt seien, eine einschlägige Rückfälligkeit nicht hätten verhindern können. Der Angeklagte stelle für eine zukünftige mögliche deliktpräventive Behandlung nunmehr seine Bedingungen. Er lehne die Durchführung einer solchen Therapie durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Justizvollzugs des Kantons Zürich strikt ab. Im Raum G._____ seien kompetente Mitarbeiter indes am ehesten im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst gebündelt. Begleitet werden müsse eine solche Therapie von kriminalprognostisch versierten Mitarbeitern; eine solche Behandlung könne nicht dem allgemeinen Hilfesystem für psychisch Kranke anvertraut werden. Da der Angeklagte die Kooperation mit einem Mitglied des PPD verweigere, sei eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Therapie nicht gegeben, nämlich die Etablierung einer konstruktiven und tragfähigen Beziehung zu einem in der Deliktprävention erfahrenen Therapeuten. Da die effektiven deliktpräventiven Therapien auf einer sehr engen Zusammenarbeit und Reflexion zusammen mit einem vertrauten Therapeuten beruhen würden, erscheine im Falle des Angeklagten eine Anordnung oder Auferlegung einer Psychotherapie gegen seinen Willen nicht erfolgversprechend. Der Angeklagte verba-lisiere momentan Bereitschaft, sich einer triebdämpfenden medikamentösen Behandlung zu unterziehen. Eine solche Behandlung könne nur unter Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Sie solle eingebettet sein in ein strukturiertes psychiat-

- 39 - risch-psychotherapeutisches Setting. Die Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme sei, dass der Betroffene einer Behandlung überhaupt zugänglich sei. Der Angeklagte habe zwei Mal eine ambulante Behandlung durchlaufen. Die zweite Behandlung sei zudem auf deliktpräventive Strategien fokussiert gewesen. In der jetzigen Untersuchung seien jedoch weiterhin kriminalprognostisch ungünstig zu wertende Überzeugungen und Einstellungen vorhanden gewesen, die offenbar trotz wiederholter therapeutischer Bemühungen unverändert fortbestehen würden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass eine erneute psychologische Behandlung des Angeklagten einen relevanten gefährlichkeitsreduzierenden Einfluss haben werde. Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Delinquenz mit stereotypem Vorgehen und über einen langen Zeitraum rezidivierend auftretender Straffälligkeit schein die Störung durch Gespräche wenig beeinflussbar (Urk. 19/6 S. 70). Prinzipiell wäre eine rückfallpräventive Behandlung auch ambulant durchzuführen; eine stationäre Behandlung sei nicht zwingend besser geeignet, die Gefahr zu beeinflussen. Allerdings sei zurzeit allenfalls vorstellbar, dass das vom Angeklagten ausgehende Risiko für die Begehung weiterer einschlägiger Delikte durch eine medikamentöse Massnahme reduziert werden könne (Urk. 19/6 S. 66 f.).

E. 4.2

In der vom 24. August 2010 datierenden Erläuterung des Gutachtens präzierte dieser, dass eine medikamentöse Behandlung mit bedeutsamen Veränderungen des Erlebens und Verhaltens eines Sexualstraftäters einhergehen könne, der die Beeinflussung eines

wesentlichen Teils der Persönlichkeit erfahre. Diese Veränderungen könnten einerseits zu einer verbesserten psychotherapeutischen Zugänglichkeit führen, andererseits aber auch so beeinträchtigend sein, dass die Bereitschaft zur Fortsetzung der Therapie schwinde. Auch komme es vor, dass die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht begonnen oder fortgesetzt werden könne, da die Nebenwirkungen die weitere Verordnung der Medikation als kontraindiziert erscheinen lassen würden. Daher müsse die erste Phase der Behandlung intensiv psychiatrisch und psychologisch begleitet werden. Erfolgreich könne eine solche Behandlung nur sein, wenn derjenige, der sich ihr unterziehe, tatsächlich bereit sei, die aus der Verordnung der Medikation resultierenden Veränderungen langfristig zu akzeptieren. Die Stabilität einer solchen Bereitschaft

- 40 - gelte es in engen therapeutischen Kontakten zu überprüfen. Die Erfahrungen hätten gezeigt, dass es einem nicht unerheblichen Teil von Patienten durch Akzeptanz der Medikation gelinge, mittelfristig doch wieder in produktive therapeutische Prozesse einzutreten, obwohl zuvor therapeutische Unerreichbarkeit konstatiert worden sei. Ob in Zukunft neue Möglichkeiten der psychotherapeutischen Einflussnahme entstünden, gelte es somit in einem stationären Setting zu beobachten. Ein solches Szenario sei mit den im Gutachten enthaltenen Ausführungen über ein "strukturiertes psychiatrisch-psychotherapeutisches Setting" (S. 71 des Gutachtens) und "psychotherapeutisch bzw. milieutherapeutisch orientiertes Setting" (S. 71 des Gutachtens) gemeint. Im Kanton Zürich werde eine Behandlung in diesem Sinne durch die Forensisch-Psychiatrische Abteilung (FPA) des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) des Justizvollzuges Zürich in der Strafanstalt I. _____ vorgehalten. Diese Einrichtung führe stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 StGB bei persönlichkeitsgestörten Straftätern und Sexualdelinquenten durch. Dort bestehe eine Kooperation zwischen Psychologen und Psychiatern, sodass beiden Aspekten der vorgeschlagenen Behandlung Rechnung getragen werden könne. Wenn sich nach einiger Zeit der Behandlung im stationären Rahmen eine solide Grundlage eines konstruktiven Therapiebündnisses erkennen lasse, könne über die Fortsetzung einer Behandlung unter anderen Bedingungen mit geringerer Frequenz therapeutischer Kontakte nachgedacht werden (Urk. 19/9 S. 1 ff.). Diese Erläuterungen sind ausführlich und klar. Ein neues ergänzendes Gutachten ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 117 S. 10) – nicht nötig.

E. 5

Dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, wird von der Verteidigung des Angeklagten zu Recht nicht in Abrede gestellt. Aufgrund der von der Vorinstanz korrekt wiedergegebenen (Urk. 66 S. 30 ff.) und daher hier nicht zu wiederholenden, überzeugenden Argumentation im forensisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 23. Juli 2010, das über den Angeklagten erstellt wurde

- 30 - (nachfolgend "Gutachten" genannt; Urk. 19/6 S. 67), kann ferner an der vollen Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht gezweifelt werden.

E. 6

Der Angeklagte ist somit der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 1, Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB, der Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis StGB sowie der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TschG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 lit. j

TschV schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Strafraumen 1.1. Bei der Bemessung der Strafe ist vom gesetzlichen Strafraumen auszugehen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zur Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafe gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 1.2. Die schwerste vom Beschuldigten begangene Straftat ist, wie die Vorinstanz korrekt dargelegt hat, die sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, die mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Strafschärfend sind gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die Deliktmehrheit und die teilweise mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen, weshalb sich der Strafraumen von einer Geldstrafe von 2 Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren erstreckt. Dieser erweiterte Strafraumen ist aber nur in Ausnahmefällen anwendbar; in der Regel sind Strafschärfungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafraumens, dies dann aber zwingend, strafe erhöhend zu berücksichtigen (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 74; BGE 136 IV 55 E. 5.8.).

- 31 - 1.3. Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Vorinstanz, auf deren Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden kann, gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Gutachten zu Recht davon ausgegangen, dass der Angeklagte voll schuldhaftig ist (§ 161 GVG; vgl. Urk. 66 S. 30 ff.). 2. Strafzumessung 2.1. Strafzumessungsregeln Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, allenfalls Reue und Einsicht sowie die Strafempfindlichkeit (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 17. Auflage, Zürich 2006, S. 117 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 90; BSK StGB I- Wiprächtiger, Art. 47 N 65). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichts 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2. und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1.; BGE 122 IV 2141 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Straten-

- 32 - werth, Schweizerisches Strafrecht AT II, 2. Auflage, Bern 2006, § 6 N 13). Das Gericht hat in seinem Urteil die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, in den Grundzügen darzustellen. Dabei muss es in der Regel die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt

werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen (BGE 127 IV 101 E. 2.; Urteil des Bundesgerichts 6S.83/2006 vom 5. Februar 2007, E. 3.1.; Art. 50 StGB). 2.2. Tatkomponente 2.2.1. Objektive Tatschwere Das tatbestandsmässige Handeln des Angeklagten bestand mit Bezug auf die mehrfache sexuelle Nötigung darin, dass er einmal mit seiner Hand für mehrere Sekunden über den Kleidern auf dem Geschlechtsteil des Geschädigten verharrte und einmal das Geschlechtsteil des Geschädigten aus dessen Hose nahm, es für mehrere Sekunden berührte und frottierte. Der damit nicht einverständene Geschädigte konnte sich dabei nicht gegen das Handeln des Angeklagten wehren, weil er gefesselt war und auch nicht mit den Handlungen des Angeklagten rechnen konnte. Das Verschulden des Angeklagten wiegt, gemessen an der gesamten Spanne möglicher sexueller Übergriffe, die von Art. 189 Abs. 1 StGB erfasst werden, noch nicht allzu schwer. 2.2.2. Subjektive Tatschwere Der Angeklagte handelte einzig zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse und somit aus rein eigennützligen Motiven. Er ging dabei mit direktem Vorsatz und ausserordentlich planmässig vor. Dass er dabei das Vertrauen, das der jugendliche Geschädigte, der sich in einer schwierigen persönlichen Phase befand und im Angeklagten eine Stütze sah, in perfider Weise ausnützte und ihn darüber hinaus mit dem Kartenspiel und der damit verbundenen Wettschuld in eine Art Zwangslage versetzte, wiegt keineswegs mehr leicht.

- 33 - 2.3. Täterkomponente 2.3.1. Persönliche Verhältnisse und Vorleben Die Vorinstanz hat für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten auf das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 22. Oktober 2001, das Gutachten, die staatsanwaltschaftliche Einvernahme zur Person vom 30. August 2010 sowie auf die Ausführungen des Angeklagten anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. November 2010 verwiesen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auch an dieser Stelle darauf verwiesen werden (§ 161 GVG, Urk. 19/6, 28/4 und 47; Beizugsakten DG010404 Urk. 61). Die persönliche Befragung des Angeklagten anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 ff.) ergab keine weitergehenden Informationen. Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 66 S. 36), weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten. 2.3.2. Vorstrafen Massiv strafe erhöhend zu berücksichtigen ist, wie die Vorinstanz ausgeführt hat (Urk. 66 S. 37), die ebenfalls Sexualdelikte betreffende Vorstrafe des Angeklagten. Dieser war mit Urteil der dritten Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Oktober 2001 wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 aStGB zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt worden (Urk. 28/7/7). Das Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, reduzierte mit Urteil vom 30. Januar 2002 die Gefängnisstrafe auf zwei Jahre und sechs Monate, bestätigte das vorinstanzliche Urteil aber im Übrigen (Urk. 28/7/5). Zu Recht hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass der Angeklagte bei den damit beurteilten Taten sehr ähnlich vorgegangen war. Offensichtlich vermochte weder diese Vorstrafe noch der damit verbundene Freiheitsentzug den Angeklagten zu beeindrucken – nicht einmal die ihm in den vergangenen Jahren zwei Mal angedrohte Verwahrung (Urk. 28/7/11 S. 26, Urk. 28/7/12 S. 15) hielt den Angeklagten von weiterer Delin-

- 34 - quenz ab. Korrekterweise hat die Vorinstanz die aus dem Strafregister gelöschte weitere einschlägige Verurteilung des Angeklagten aus dem Jahre 1989 bei der

Strafzumessung nicht berücksichtigt (Urk. 66 S. 37). 2.3.3. Nachtatverhalten Ein Geständnis legte der Angeklagte bezüglich des unter Anklageziffer 1 eingeklagten Sachverhaltes nicht ab, und auch sonst lässt sich aus dem Nachtatverhalten nichts zu seinen Gunsten ableiten. 2.4. Würdigung Strafzumessung In Würdigung der obgenannten Kriterien erscheint für die mehrfache sexuelle Nötigung eine hypothetische Einsatzstrafe in Bereich von zirka 18 Monaten angemessen. 2.5. Gesamtstrafe 2.5.1. Bezüglich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern kann, was die objektive und subjektive Tatschwere angeht, auf die Ausführungen zur mehrfachen sexuellen Nötigung verwiesen werden, die mutatis mutandis auch hier gelten (dazu vorne unter Ziff. 2.2.1. und 2.2.2.), wobei in diesem Zusammenhang auch auf die grosse Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer hinzuweisen ist. Dass der Geschädigte im Zeitpunkt der strafbaren Handlungen weniger als ein Jahr vor der Beendigung des 16. Alterjahres stand, vermag das Verschulden des Angeklagten nicht entscheidend zu relativieren. Hinsichtlich des Herstellens von Kinder- und Tierpornographie gemäss Anklageziffer 2 sowie des Besitzes von Kinderpornographie gemäss Anklageziffer 3.1 ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass nicht nur ein erheblicher Teil der Bandbreite harter Pornographie abgedeckt ist, sondern es sich zudem – selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie teilweise mehrfach abgespeichert sind – auch um eine Vielzahl von Aufnahmen handelt. Darüber hinaus sind, wie die Vorinstanz richtig unterstrichen hat, einige der Aufnahmen offensichtlich darauf ausgerichtet, das Leiden der Kinder während den sexuellen Handlungen – offensichtlich in der Absicht, so eine zusätzliche sexuelle Stimulation des Betrachters zu bewirken – in den Vorder-

- 35 - grund zu stellen. Dass der Angeklagte die Aufnahmen aus dem Internet herunter lud resp. sie so in seinen Besitz gelangten und er die Darsteller nicht selber fotografierte, relativiert das diesbezügliche objektive Verschulden zwar, doch darf es deswegen nicht bagatellisiert werden: Der Markt für Kinderpornographie, der seinerseits den Missbrauch von Kindern für pornographische Zwecke auslöst, existiert nur wegen Abnehmern wie dem Angeklagten. Insgesamt ist hinsichtlich des mehrfachen Herstellens und Besitzes von Kinderpornographie von einem mittleren objektiven Verschulden auszugehen. Das diesbezügliche subjektive Verschulden des Angeklagten, der auch hier mit direktem Vorsatz vorging und dessen Handeln wiederum einzig auf die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse ausgerichtet und mithin rein eigennütziger Natur war, muss ebenfalls als erheblich bezeichnet werden. Das gleiche gilt für den Verstoß gegen das Verbot der Tierpornographie. Was das Verhalten des Angeklagten gemäss Anklageziffer 4 angeht ist mit der Vorinstanz von einem objektiv schweren Verschulden auszugehen, da der Angeklagte dem Geschädigten nicht nur "normale", sondern mit den tierpornographischen Darstellungen auch einen Teil des Spektrums harter Pornographie zeigte. Dass damit die Entwicklung eines Jugendlichen in nachhaltiger Weise beeinträchtigt werden kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Wenn gleich seine Motivlage diesbezüglich unklar blieb, muss mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass diese rein egoistischer Natur war. Zudem handelte der Angeklagte auch diesbezüglich mit direktem Vorsatz, weshalb das diesbezügliche subjektive Verhalten ebenfalls erheblich wiegt. Ein mittelschweres objektives und subjektives Verschulden ist für den Besitz des Films mit verbotenen Gewaltdarstellungen und für den Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung anzunehmen. Aufgrund deren objektiver und subjektiver Tatschwere rechtfertigen die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern eine erhebliche Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe und die weiteren Rechtsverstöße eine weitere

massive Erhöhung. 2.5.2. Ganz erheblich wirkt sich auch bei diesen Delikten die einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2002 aus, die mit einer weiteren massiven Erhöhung zu berücksichtigen ist.

- 36 - sichtig ist. Dass der Angeklagte bezüglich der Anklageziffern 2, 3.1. und 3.2. geständig war, kann sich dagegen nur leicht strafmindernd auswirken, da er bezüglich dieser Anklageziffern ohnehin praktisch überführt war. 2.5.3. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von drei Jahren erweist sich demnach als jedenfalls nicht zu hoch, weshalb sie zu bestätigen ist. 3. Somit ist der Angeklagte mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen. An die Strafe sind 702 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit heute anzurechnen (Art. 51 StGB). VI. Massnahme 1. Die Anklagebehörde beantragte die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Urk. 31 S. 6). Die Vorinstanz ordnete entgegen diesem Antrag eine strafvollzugsbegleitende ambulante Behandlung des Angeklagten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) an (Urk. 66 S. 39 ff.). 2. Nach Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht eine stationäre therapeutische Behandlung anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist und ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht sowie zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt. 3. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die zwei von der Verteidigung im Zusammenhang mit dem Gutachten geltend gemachten formellen Mängel (Urk. 117 S. 9) in keiner Art und Weise geeignet sind, dieses in Frage zu stellen. Was die Anzahl der durchgeführten Explorationen anbelangt, ist festzuhalten, dass der Gutachter den Angeklagten am 2. Juni 2010 von 08.30 bis 11.00 Uhr, am 8. Juni 2010 vom 08.45 bis 10.45 Uhr und am 16. Juni von 08.30 bis 10.30 Uhr untersuchte (Urk. 19/6 S. 2). Wenn auf Seite 48 des Gutachtens von vier Explorationen

- 37 - die Rede ist, wird es sich dabei um ein Versehen handeln, das unwesentlich ist. Ebenfalls unerheblich ist, dass der in D. _____ [Land] erworbene Facharztstitel des Gutachters erst am tt.mm.2010 in der Schweiz anerkannt wurde. Entscheidend ist, dass der Gutachter bereits über die fachliche Qualifikation verfügte, als er das Gutachten erstellte. Wie sich aus dem von der Verteidigung ins Recht gelegten Auszug aus dem Medizinalberuferegister ergibt (vgl. Beilage zu Urk. 117), erwarb der Gutachter den Facharztstitel für Psychiatrie bereits im Jahre 1998.

E. 6.1

Dass der Angeklagte im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB massnahmebedürftig ist, steht angesichts der diesbezüglichen Erkenntnisse des Gutachters, an deren Richtigkeit die Vorinstanz zu Recht nicht zweifelte (Urk. 19/2 S. 40), ausser Frage. Ebenso ist erstellt, dass der Angeklagte im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB Delikte begangen hat, die von dieser Bestimmung erfasst werden und die mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehen. Damit eine Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet werden kann, muss indes auch zu erwarten sein, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusam-

- 41 - menhang stehender Taten begegnen lässt. Der Gutachter geht bei einer erneuten psychologischen Behandlung des gemäss seiner überzeugenden Einschätzung stark rückfallgefährdeten Angeklagten im Sinne einer reinen Gesprächstherapie davon aus, dass dies nicht der Fall sei (Urk. 19/6 S. 70), während er dies bei einer medikamentösen

Behandlung im Rahmen eines (jedenfalls vorerst) stationären Settings als allenfalls vorstellbar bezeichnet. Was die Erfolgsaussichten einer erneuten psychologischen Behandlung angeht, kann der Ansicht des Gutachters nicht ohne weiteres gefolgt werden. Immerhin war beim Angeklagten von seiner letzten Entlassung aus dem Gefängnis im August 2003 an bis ins Jahr 2009 hinein keine erneute Delinquenz zu verzeichnen, im Gegensatz zur Phase nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft im Jahre 2000, als der Angeklagte sogar während laufendem Strafverfahren mehrfach einschlägig delinquierte (Urk. 28/7/7 S. 25). Insofern darf davon ausgegangen werden, dass die während der delinquenzfreien Phase durchgeführte ambulante Massnahme zwar keinen nachhaltigen, aber doch einen gewissen Erfolg zeigte.

E. 6.2

Der Angeklagte lehnt eine medikamentöse Behandlung im heutigen Zeitpunkt ab, da er sich nicht so schwer "gestört" fühlt, dass das nötig wäre, und ist gegenüber der Durchführung einer deliktpräventiven Therapie durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Justizvollzugs des Kantons Zürich sehr skeptisch eingestellt (Urk. 47 S. 6; Prot. II S. 14 f.). Letztlich ist indes nicht die Zugänglichkeit des Angeklagten im Zeitpunkt der Exploration oder der Gerichtsverhandlung entscheidend, sondern die Frage, wie es sich damit mutmasslich im Zeitraum nach Massnahmeantritt verhalten würde. Dass sich ein Angeklagter zunächst mit allen Mitteln gegen eine stationäre Massnahme zur Wehr setzt, ist nicht aussergewöhnlich, würde sie doch einen massiven Einschnitt in sein Leben darstellen. Dies bedeutet aber nicht, dass, wenn sie dennoch angeordnet wird, nicht doch eine Kooperation stattfinden kann. Nach überzeugender Lehrmeinung reicht es denn auch, dass eine gewisse Motivierbarkeit vorliegt. Erstes Therapieziel könne durchaus die Schaffung von Einsicht und Therapiewillen darstellen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg habe. Zu bedenken gelte es, dass eine mangelnde Einsicht bei schweren, lange andauernden

- 42 - Störungen häufig gerade zum typischen Krankheitsbild gehöre (BSK StGB I-Heer, Art. 59 N 80 mit diversen Hinweisen).

E. 6.3

Wie sich aus seinen Ausführungen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 47 S. 6) und der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 14 f.) schliessen lässt, fehlt es dem Angeklagten an der Einsicht in seine Therapiebedürftigkeit. Seine Äusserung, er fühle sich nicht so schwer "gestört", dass eine medikamentöse Behandlung nötig wäre (Urk. 47 S. 6), lässt aber auch darauf schliessen, dass eine Kooperation durchaus erwartet werden dürfte, wenn mit der Einsicht in die Therapiebedürftigkeit ein erstes Therapieziel erreicht werden könnte. Sodann darf die Skepsis des Angeklagten gegenüber dem PPD nicht überbewertet werden. Zum einen hatte er offensichtlich seit Jahren keinen entsprechenden Kontakt mehr, zum andern ist es ihm schon im Jahr 2002 gelungen, entsprechende Vorbehalte zu überwinden (Urk. 28/7/7 S. 19).

E. 6.4

Wenn der Gutachter festhält, dass eine stationäre Behandlung nicht zwingend besser geeignet sei, die Gefahr zu beeinflussen (Urk. 19/6 S. 71), bezieht sich dies einerseits einzig auf eine erneute psychologische Behandlung im Sinne einer reinen Gesprächstherapie. Dies lässt sich auch aus den Ausführungen in den Erläuterungen zum Gutachten schliessen, in denen der Gutachter präzisiert, dass die aus seiner Sicht vorzuziehende medikamentöse

Behandlung jedenfalls zu Beginn nur in einem stationären Setting stattfinden könnte. Andererseits lässt sich aus dieser Aussage ableiten, dass eine stationäre Behandlung jedenfalls in einer Vielzahl von Fällen besser geeignet ist, die Gefahr zu beeinflussen. Dies überzeugt schon deshalb, weil die Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme deutlich intensiver gestaltet werden kann. Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme hätte zudem den Vorteil, dass eine medikamentöse Behandlung, für die die Zustimmung und Kooperation des Angeklagten erforderlich wäre, von diesem auch später noch in Betracht gezogen werden könnte.

E. 6.5

Somit sind die in Art. 59 Abs. 1 StGB genannten Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erfüllt. Nachdem die zweimalige Anordnung einer ambulanten Massnahme auf Dauer nicht den erwar-

- 43 - teten Erfolg gezeigt hat, dies, obwohl die zweite ambulante Massnahme auf deliktpräventive Strategien fokussiert war, ist nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte durch die erneute Anordnung einer solchen dauerhaft von weiterer einschlägiger Delinquenz abgehalten werden kann. Bei Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme besteht dagegen die Hoffnung, dass ein weiterer Rückfall verhindert werden kann.

E. 7

Was die gemäss Art. 56 Abs. 2 StGB erforderliche Verhältnismässigkeit angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die in den Jahren 1989 und 2002 angeordneten ambulanten Massnahmen einen Rückfall des Angeklagten nicht dauerhaft verhindern konnten. Aus diesem Grund ist auch die Verhältnismässigkeit der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme zu bejahen.

E. 8

Es ist daher eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen und der Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zweck aufzuschieben. VII. Vollzug 1.1. Wird gleichzeitig mit einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 bis 61 eine Freiheitsstrafe ausgefällt, so wird ihr Vollzug nicht nach Art. 42 Abs. 1 beziehungsweise Art. 43 Abs. 1 StGB aufgeschoben, sondern deren Vollzug nach Massnahmerecht geregelt (BSK StGB I-Schneider, Art. 42 N 24; vgl. auch Art. 89 Abs. 7 StGB). Gemäss Art. 57 Abs. 2 Satz 1 StGB geht der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59 bis 61 StGB einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus. Des Weiteren schliesst die Verurteilung eines Angeklagten zu einer stationären Massnahme nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Gewährung des bedingten Vollzugs aus (BGE 135 IV 185 E. 2). 1.2. Somit ist in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 StGB der Vollzug der auszufällenden Freiheitsstrafe von 3 Jahren zugunsten der Massnahme aufzuschieben.

- 44 - VIII. Zivilansprüche Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 18. November 2010 anerkannte der Angeklagte in seinen Eventualanträgen die Genugtuungsforderung des Geschädigten in Höhe von Fr. 5'000.-, weshalb der Angeklagte gemäss seiner Anerkennung zu verpflichten ist, dem Geschädigten diesen Betrag zu bezahlen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.1. Im Falle einer erstinstanzlichen

Verurteilung hat der Angeklagte nach § 188 Abs. 1 StPO/ZH nicht nur die Verfahrenskosten, sondern auch die Kosten für die Verbeiständung des Geschädigten zu tragen und diesen für die aus dem Verfahren erwachsenden Kosten und Umtriebe zu entschädigen. 1.2. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung gemäss § 396a StPO/ZH in der Regel im Verhältnis nach Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten. 2.1. Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv Ziffer 7) zu bestätigen. 2.2. Der Angeklagte hat im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch beantragt, weshalb er vollumfänglich unterliegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher dem Angeklagten aufzuerlegen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Im erstinstanzlichen Verfahren belegte der Geschädigte Kosten in der Höhe von Fr. 8'646.65, wobei die Kosten für die Verbeiständung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch nicht berücksichtigt waren (Urk. 49, Urk. 50/3). Die Vorinstanz verpflichtete den Angeklagten, dem Geschädigten, vertreten durch - 45 - seinen gesetzlichen Vertreter, eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 66 S. 43). Da der Geschädigte sich am Berufungsverfahren nicht beteiligte, ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. X. Einziehungen Aufgrund des Verfahrensausgangs ist der Entscheid der Vorinstanz betreffend Einziehungen zu bestätigen. Demnach sind die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 27. August 2010 (Urk. 17/4) beschlagnahmten Gegenstände (1 HD "... " 40 GB aus PC "...", 1 HD "... " 30 GB aus PC "...", 1 HD "... " 2 GB aus PC "...", 1 USB-Stick "... " 2 GB, 6 CDs, 1 DVD "...", 1 VHS-Kassette und 48 Disketten 1.44 MB) gestützt auf Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB, Art. 135 Abs. 2 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.